

Versicherungsbedingungen RPCAS

Soweit nicht laut Vereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Bedingungen:

§ 1 Inhalt

1. Der Versicherungsnehmer erhält unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine Reparaturkostenversicherung, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziffer 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit umfasst. Diese ist durch die CG Car-Garantie Versicherungs-AG (nachstehend CG) versichert.
2. Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Laufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht vom Versicherungsumfang umfasster Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf Erstattung der hierdurch erforderlichen Reparaturkosten. Weitere Voraussetzung für Ansprüche ist **die Beachtung der Vorgaben aus § 4**.
3. Zu den unter die Reparaturkostenversicherung fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Schadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten. Die Versicherung umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Betriebsstoffe wie z. B. Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Kältemittel, Klimakompressoröl, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel sowie sämtliche Filter und Filtereinsätze und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen). Ziffer 4 bleibt unberührt.
4. Soweit in der Vereinbarung gesondert vereinbart, werden Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität (z. B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietwagen-, Übernachtungs- und Telefonkosten) erstattet.

§ 2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz umfasst alle werkseitig verbauten mechanischen, elektrischen, elektronischen, hydraulischen und pneumatischen Teile des im Vertrag beschriebenen Fahrzeugs, soweit sie nicht durch die folgende Ziffer 2 ausgeschlossen sind.
2. Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:
 - a) Alle Rahmen- und Karosserieteile; Cabriooverdeck; Kaltverdeck; Klappverdeck; Targadach; Hardtop; Glas; Undichtigkeiten an der Karosserie;
 - b) Scheibenwischerblatt; Scheibenwischergummi;
 - c) An-, Ein-, Auf- und Umbauten;
 - d) Bewegliches und unbewegliches Mobiliar wie z. B. Camping-, Wohnmobil- und Businessausstattung;
 - e) Behebung von Wind-, Quietsch- und Klappergeräuschen;
 - f) Lackschäden; Korrosionsschäden; Oxidationsschäden;
 - g) Scheinwerfergehäuse; Beleuchtung innen und aussen; Leuchten jeglicher Art;
 - h) Felgen; Reifen; Auswuchten der Räder;
 - i) Fahrwerksfedern; Fahrwerksstoßdämpfer; Luftfedern; Luftfederdämpfer;
 - j) Alle Antriebsriemen (ausgenommen Zahn-/Steuerriemen der Motorsteuerung);
 - k) Kupplungsscheiben;
 - l) Bremsbeläge; Bremsklötze; Bremsstromeln; Brems scheiben;
 - m) Verunreinigungen im Kraftstoffsystem;
 - n) Batterien; Hybridbatterien; Elektroantriebsbatterien; Akkumulatoren; Kondensatoren; Sicherungen; Leuchtmittel (Xenon-Gasentladungslampen jedoch sind gedeckt); Fahrzeugschlüssel;
 - o) Bewegliche Datenträger (CD, DVD, Festplattenlaufwerke, Blu-ray Disc);
 - p) Schläuche; Rohrleitungen; Dichtungsmanschetten; Gummiteile;
 - q) Auspuffsysteme mit sämtlichen Katalysatoren und Dieselpartikelfiltern;
 - r) Zündkerzen, Glühkerzen, Dichtungsmanschetten, Gummiteile, Motoröl, Ölfilter, Getriebeöl, Automatiköl, Lenkhydrauliköl, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel werden nur dann erstattet, wenn sie im Zusammenhang mit einem anderen entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.
3.
 - a) Der Versicherungsschutz beginnt mit Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, frühestens jedoch mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
 - b) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - c) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird die erste oder einmalige Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versicherungsvereinbarung auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - d) Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

- e) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
 - f) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach § 2 Ziffer 3 g) und h) mit dem Fristablauf verbunden sind.
 - g) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach § 2 Ziffer 3 f) darauf hingewiesen wurde.
 - h) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach § 2 Ziffer 3 f) darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Wird der Vertrag durch Kündigung wegen Zahlungsverzug beendet, zahlt der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr von 20 € an CG.
- 1) Die Laufzeit ergibt sich aus der Versicherungsvereinbarung.
 4. Die Reparaturkostenversicherung gilt in der Bundesrepublik Deutschland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

§ 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmorung, Brand oder Explosion;
- c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- e) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, V-Max Aufhebung, Gasumbau usw.) oder durch den Einbau von Fremd- oder Zubehöerteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g) wenn der Versicherungsnehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietwagen, Fahrschulwagen, für Kurier-, Eil- und Paketdienste, für Krankentransporte sowie zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung nutzt;
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

§ 4 Voraussetzung für Ansprüche

Voraussetzung für jegliche Ansprüche ist, dass der Versicherungsnehmer:

- a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer, in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke bzw. nach Herstellervorschrift ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung der Hersteller-Kilometervorgabe von bis zu 3.000 km bzw. der Hersteller-Zeitvorgabe von bis zu drei Monaten ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Versicherungsanspruch entgegensteht. Einem Versicherungsanspruch steht ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Versicherungsnehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen.
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt.
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges beachtet.

§ 5 Anspruchsübergang

Bei einer Veräußerung des versicherten Kraftfahrzeugs gehen die Ansprüche mit dem Eigentum am Kraftfahrzeug auf den neuen Halter über. Ist zwischen den Parteien jedoch eine ratieliche Zahlung der Versicherungsprämie (erste Prämie und Folgeprämien) vereinbart, endet die Laufzeit der Reparaturkostenversicherung mit der Veräußerung des versicherten Kraftfahrzeuges. Einer gesonderten Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 6 Schadenregulierung

1. Reparaturberechtigte Betriebe

Lässt der Versicherungsnehmer die Reparatur nicht beim Verkäufer durchführen, ist er verpflichtet, diese bei einer (sonstigen) vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchführen zu lassen (Fremdreparatur). Der Versicherungsnehmer ist ausnahmsweise berechtigt, die Reparatur bei einer sonstigen KFZ-Meisterwerkstatt durchführen zu lassen, wenn die nächste Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke mehr als 30 Straßenkilometer entfernt ist. Die Entfernung berechnet sich nach Wahl des Versicherungsnehmers entweder vom Ort der Kenntnisnahme des Schadens oder vom Wohnort bzw. Sitz des Versicherungsnehmers.

2. Ansprüche des Versicherungsnehmers

Dem Versicherungsnehmer werden vom Versicherungsumfang umfasste Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Vom Versicherungsumfang umfasste Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadeneintritt, wie folgt bezahlt (Selbstbehalt):

bis	50.000 km	-	100 %
	60.000 km	-	90 %
	70.000 km	-	80 %
	80.000 km	-	70 %
	90.000 km	-	60 %
	100.000 km	-	50 %
über	100.000 km	-	40 %

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der versicherungspflichtigen Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles begrenzt.

CG wird auf Anforderung des Versicherungsnehmers, bei Vorliegen eines versicherungspflichtigen Schadenfalles, diesen gegenüber der Reparaturwerkstatt verbindlich bestätigen und eine Kostenübernahmeerklärung nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen abgeben. Die tatsächliche Durchführung der Reparatur ist Voraussetzung für jegliche Versicherungsleistung. Ausnahmsweise erfolgen Leistungen aus der Versicherung ohne Durchführung einer Reparatur in einer Reparaturwerkstatt, wenn entweder der Zeitwert des Fahrzeuges und/oder ein etwa ausdrücklich vereinbarter, bezifferter Erstattungshöchstbetrag unter den Reparaturkosten liegt.

3. Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Ansprüche ausschließlich und unmittelbar gegenüber CG geltend zu machen.

4. Voraussetzung für Ansprüche des Versicherungsnehmers

CG ist mit der Schadenregulierung beauftragt. Voraussetzung für jegliche Ansprüche ist, dass der Versicherungsnehmer:

- CG an deren Gesellschaftssitz den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzeigt;
- einem Beauftragten von CG jederzeit die Untersuchung des Kraftfahrzeugs gestattet und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;
- den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen von CG befolgt; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
- die Reparatur bei einem reparaturberechtigten Betrieb nach § 6 Ziffer 1 durchführen lässt;
- die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum CG einreicht. Im Falle der Ziffer 2 letzter Satz ist ein entsprechender Kostenvorschlag einzureichen. Ist eine Reparatur durchzuführen, ist diese aber noch nicht erfolgt, ist für die Prüfung und Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung durch CG die Einreichung eines Kostenvorschlages mit den vorgenannten Angaben ausreichend.

§ 7 Kündigung nach Schadenfall

Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag in Schriftform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam. Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 9 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 10 Streitbelegungsverfahren

Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 11 Zuständiges Gericht

a) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Firmensitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

b) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.

c) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 12 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 13 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieser Versicherung in Vorleistung treten.

Reparaturkostenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:

CG Car-Garantie Versicherungs-AG
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt:

Reparaturkostenversicherung

Mit diesem Informationsblatt geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Versicherung. Es ist daher nicht vollständig. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus der Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den „Wichtigen Hinweisen für den Schadenfall“. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte dem Dokument „Datenschutzhinweise“.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei dem angebotenen Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Reparaturkostenversicherung. Diese schützt Sie vor unerwarteten Reparaturkosten im Zusammenhang mit der Nutzung eines Kraftfahrzeugs.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Reparaturkostenversicherung ist die Erstattung der Kosten für Reparaturarbeiten, die infolge der Funktionsunfähigkeit eines versicherten Bauteiles innerhalb der Versicherungslaufzeit erforderlich werden.
- ✓ Versichert sind verschiedene mechanische und elektrische Bauteile Ihres Kraftfahrzeuges.

Detaillierte Informationen zu den versicherten Bauteilen können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Welche Kosten übernehmen wir?

Bei einer Funktionsunfähigkeit eines versicherten Bauteiles innerhalb der Versicherungslaufzeit übernehmen wir:

- ✓ Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers,
- ✓ Materialkosten nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers (Obergrenze),
- ✓ Kosten für Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers, wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Schadens erforderlich sind,
- ✓ Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität wie z. B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietwagen-, Übernachtungs- und Telefonkosten (wenn gesondert vereinbart).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Der Erstattungsbetrag ist auf die Kosten einer Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten begrenzt, wenn die Reparaturkosten den Wert dieser Austauschereinheit übersteigen.
- ✓ Der Höchstbetrag der versicherungspflichtigen Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Kraftfahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles begrenzt.
- ✓ Die Höhe eines ggf. vereinbarten maximalen Erstattungsbetrages pro Schadenfall können Sie Ihrer Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung entnehmen.

Selbstbehalt

Sie sind verpflichtet, sich an den erstattungsfähigen Materialkosten mit einem prozentualen Anteil – je nach Laufleistung des Kraftfahrzeuges bei Schadeneintritt – oder einem pauschalen Betrag zu beteiligen (wenn gesondert vereinbart).



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen zum Beispiel:

- × Kosten für Reparaturarbeiten, die durch den Verlust der Funktionsfähigkeit eines versicherten Bauteils infolge eines Fehlers vom Versicherungsumfang nicht umfasster Bauteile erforderlich werden.
- × Kosten für Reparaturarbeiten an Bauteilen, deren Erstattung in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- × Vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten.
- × Kosten für Betriebsstoffe wie z. B. Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel.
- × Mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Schäden aufgrund eines Unfalls,
- ! Schäden, die aufgrund unsachgemäßer, mut- oder böswilliger Handlungen eintreten,
- ! Schäden, die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeuges (z. B. Tuning, V-Max Aufhebung, Gasumbau usw.) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind.



Wo bin ich versichert?

Die Reparaturkostenversicherung gilt in der Bundesrepublik Deutschland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach Herstellervorgaben durchführen lassen.
- Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen am Kilometerzähler sind zu unterlassen. Ein Defekt oder Austausch des Kilometerzählers ist unverzüglich anzuzeigen.
- Die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges sind zu beachten.
- Zeigen Sie uns jeden Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, an.
- Sie sind verpflichtet, die Reparatur bei den in den Versicherungsbedingungen genannten Werkstätten durchführen lassen.
- Sie müssen außerdem den Schaden nach Möglichkeit mindern und dabei unsere Weisungen befolgen.



Wann und wie zahle ich?

Die erste oder einmalige Prämie müssen Sie bei Abschluss der Versicherungsvereinbarung/Unterzeichnung der Beitrittserklärung, spätestens aber unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung zahlen. Wann Sie die Folgeprämien zahlen müssen, können Sie der Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Die Beiträge sind gemäß der vereinbarten Zahlungsart (Überweisung, Einzug per SEPA-Lastschriftmandat oder Kreditkarte) zu entrichten.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie, frühestens jedoch mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird die erste oder einmalige Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

Weitere Informationen zum Beginn und zur Laufzeit können Sie aus der Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung entnehmen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Näheres können Sie den Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Regelungen entnehmen.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich. Sollte die Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung weitere Kündigungsrechte vorsehen, so gelten ergänzend die dort getroffenen Regelungen.

Allgemeine Kundeninformationen

Reparaturkostenversicherung (RKV)

Information zum Versicherer, zur Leistung und zum Vertrag

Informationen zum Versicherer

1. Identität des Versicherers

CG Car-Garantie Versicherungs-AG
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Gündlinger Straße 12, 79111 Freiburg
Registergericht: Amtsgericht Freiburg, HRB 2332
USt-IdNr.: DE 142104112
VersSt-Nr. 801/V90801000228

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Mathias Bühring-Uhle

Vorstand: Dr. Marcus Söldner (Vorsitzender), Wolfgang Bach,
Anna Biesenthal

TEL 0761 4548-0

FAX 0761 4548-248

info@cargarantie.de

www.cargarantie.com

2. Ladungsfähige Anschrift

CG Car-Garantie Versicherungs-AG
Gündlinger Straße 12
79111 Freiburg

Postanschrift:

CG Car-Garantie Versicherungs-AG
79071 Freiburg

3. Hauptgeschäftstätigkeit

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Garantie- und Reparaturkostenversicherungen für Kraftfahrzeuge.

Informationen zur angebotenen Leistung

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- Es gelten die beigefügten Versicherungsbedingungen bzgl. des von Ihnen gewählten Versicherungsschutzes.
- Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Den zu entrichtenden Gesamtpreis für Ihre Versicherung entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung. Die Prämie beinhaltet auch die Versicherungssteuer.

6. Zusätzlich anfallende Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen nicht.

7. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Nähere Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung finden Sie in Ihrer Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung, dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und in den Versicherungsbedingungen.

Informationen zum Vertrag

8. Zustandekommen des Vertrags /

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, die in der Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung dokumentiert werden. Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie die in Ihrer Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung genannte fällige erste Prämie gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt des Versicherungsbeginns.

9. Widerrufsrecht

Nähere Einzelheiten zum Widerrufsrecht und den Widerrufsfolgen sowie besondere Hinweise können Sie der Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung entnehmen.

10. Laufzeit des Vertrags

Die Vertragsdauer können Sie der Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung und dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten entnehmen.

11. Beendigung des Vertrags

Nähere Einzelheiten zur Beendigung des Vertrags finden Sie in dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und in den Versicherungsbedingungen.

12. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

13. Gerichtsstand

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichem Aufenthaltsort oder vor dem Gericht in Freiburg (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

14. Sprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

15. Beschwerdeverfahren

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder auch unserer Beratung und Betreuung Fragen oder Beschwerden haben, so können Sie sich vertrauensvoll an unser Beschwerdemanagement wenden.

CG Car-Garantie Versicherungs-AG

Beschwerdemanagement

Gündlinger Straße 12

79111 Freiburg

E-Mail: beschwerde@cargarantie.com

16. Aufsichtsbehörde

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zu richten. Die Möglichkeit, Ihre Beschwerde auf dem Rechtsweg geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

CG Car-Garantie Versicherungs-AG

Gündlinger Straße 12 • 79111 Freiburg
TEL +49 761 4548-0 • FAX +49 761 4548-248
info@cargarantie.de • www.cargarantie.com

